

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

vom 23.02.2022

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/22 vom 21.04.2022, S. 142

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 22 des Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 23.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen

- 1) Im Interesse der in der Stadt Jena lebenden Menschen mit Behinderungen wird der Beirat für Menschen mit Behinderungen gegründet. Der Beirat ist eine selbstständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena.
- 2) Mit Verweis auf das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) und die Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) als verbindliche völkerrechtliche Grundlage verpflichtet sich der Beirat dem Zweck nach Artikel 1 UN-BRK, "den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1) Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung und berät diese in grundsätzlichen Fragen betreffend der Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Er wirkt bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung in Thüringen betreffen, beratend mit.
- 2) Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK in Jena und Begleitung der Umsetzung
 - Interessenwahrnehmung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger in Jena im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - Beratung der Stadtverwaltung und des Stadtrates in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen
 - Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena zu sein

- Erarbeitung einer beratenden Stellungnahme zu Projekten mit Bedeutsamkeit für Menschen mit Behinderungen in konkreten Einzelfällen
- beratende Unterstützung bei der Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Jena umzusetzen
- Beratung bei Planungen sowie Erarbeitung von Stellungnahmen zu Genehmigungsplanungen zwecks barrierefreier Gestaltung von öffentlich zugänglichen baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln und -räumen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen und anderen Lebensbereichen.

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Stadtrat zu wenden.
- 2) Vor Entscheidungen des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse in wesentlichen Fragen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, insbesondere bei Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen an Vereine, deren Angebot sich an Menschen mit Behinderungen richtet, erhält der Beirat vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme des Beirates wirkt sich nicht auf das Recht zur Beschlussfassung aus.
- 3) Der Beirat erhält zu allen Sitzungen des Sozialausschusses und des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses Einladungen. Ein Vertreter des Beirates kann an allen öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse teilnehmen. Ihm kann das Rederecht erteilt werden. Werden Vorlagen, die im Stadtrat zu beschließen sind und die die Aufgaben des Beirates betreffen, in nicht-öffentlicher Sitzung des Sozialausschusses und des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vorberaten, so hat ein Vertreter des Beirates das Recht zur Teilnahme. Ihm kann das Rederecht erteilt werden. Der Beirat benennt gegenüber den Ausschussvorsitzenden ein Mitglied, das ständig an den Ausschusssitzungen teilnimmt.
- 4) Sämtliche in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Aufgaben des Beirates betreffen, werden vom Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beiratsvorsitzenden übersandt. Vorschläge des Beirats sind auf Antrag des Vorsitzenden in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln.
- 5) Der Beiratsvorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates.
- 6) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 4 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zeitweise oder dauerhafte themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder einer Arbeitsgruppe können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied des Beirates sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 5 Mitglieder

- 1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an: jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Vertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt:
 - des Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
 - des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Jena
 - des Sozialverbandes VdK Jena
 - des Querwege e.V.
 - des KV Lebenshilfe e.V.
 - des Jena Caputs e.V.
 - der Jenaer Gehörlosenverein e.V.
 - die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
 - der Pro-Assistenz Jena e.V.
 - Elternmentoren Jena e.V.
 - jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenden Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder sollen vorzugsweise nur sachkundige und ehrenamtliche Vertreter der in Abs. 1 genannten Organisationen sein, die selbst behindert sind. Sollte in den entsendenden Organisationen an verantwortlicher Stelle keine Person mit Behinderung tätig sein, besteht die Möglichkeit der Delegation einer Person ohne Behinderung.
- 3) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:
 - ein Vertreter der Fachverwaltung
 - der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena.

§ 6 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Beirates und der Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates jeweils auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, der Stadtratsfraktion und der Fachverwaltung vom Oberbürgermeister berufen.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.
- 3) Die Amtszeit des Beirates beginnt jeweils nach der Konstituierung des Stadtrates. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

§ 7 Vorsitz und Geschäftsordnung

- 1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sein.
- 2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung.
- 3) Der Beirat kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- 4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 8 Geschäftsgang

- 1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierbei werden die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt.
- 3) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena leitet die Geschäftsstelle des Beirates.
- 4) Der Vorsitzende lädt ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller anwesenden, stimmberechnigten Mitglieder dies verlangt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechnigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangt.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
- 6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und die Erstattung notwendiger Auslagen, wie etwa Kommunikationshilfen, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 10 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/12 vom 30.08.2012, S. 282, außer Kraft.